



GERHARD THÜR

OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 125 (Aufsatz / *Essay*, 1997)

Rechtsfragen des Weinkaufs

Akten des 21. Internationalen Papyrologenkongresses, Berlin 1995.
Archiv für Papyrusforschung, Beiheft 3, 1997, 967–975

© B.G. Teubner Verlag (Stuttgart) heute / *now* Springer-Vieweg Verlag (Heidelberg)
mit freundlicher Genehmigung

(<http://www.springer.com/springer+vieweg?SGWID=0-1737413-0-0-0>)

Schlagwörter: CPR 18, 5 und 30; P.Ent 34 und 35 – Lieferungskauf – Kredit – Barkauf
– Arrha

Key Words: CPR 18.5 and 30; P.Ent 34 and 35 – sale on delivery – credit – cash purchase –
earnest money

gerhard.thuer@oeaw.ac.at

<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND),
gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.

Rechtsfragen des Weinkaufs

Gerhard Thür (Graz)

Erstaunlich gut sind wir aus den Papyri Ägyptens über den Kauf von Wein informiert. Aus der Fülle der Neupublikationen möchte ich in diesem kurzen Beitrag zu zwei neueren Urkunden Stellung nehmen, zu *Corpus Papyrorum Raineri XVIII* Nr. 5 und Nr. 30 aus dem Jahr 232/1 v.Chr.¹. Es sind sogenannte Wein-Lieferungskäufe, und zwar, wie die Herausgeberin Bärbel Kramer anmerkt, die ältesten derartigen Dokumente. Die Masse der Texte stammt aus der byzantinischen Zeit.

Als Lieferungskauf wird ein Geschäft bezeichnet, in dem der Käufer einen bestimmten Preis zur Gänze im voraus bezahlt, der Verkäufer aber die Gegenleistung, etwa Getreide, Wein, Heu, aber auch Tonfässer, erst später, manchmal sehr viel später erbringt. Bei landwirtschaftlichen Produkten ist der Liefertermin meistens die Zeit der Ernte. Die Juristen bezeichnen heute den Lieferungskauf etwas exakter als "Pränumerationskauf", Kauf mit Vorauszahlung des Käufers, im Unterschied zum "Kreditkauf", dem Kauf mit Vorleistung des Verkäufers. Die einfachste Form des Kaufes ist der "Barkauf", der unmittelbare Austausch von Ware und Preis. Sowohl Pränumerationskauf als auch Kreditkauf haben Kreditfunktion. Das eine Mal räumt der Käufer dem Verkäufer Kredit ein, das andere Mal der Verkäufer dem Käufer. Hinter diesen simplen juristischen Konstruktionen können völlig verschiedene wirtschaftliche Interessen stehen: Beim Pränumerationskauf kann etwa ein Käufer bereit sein, den vollen Preis im voraus zu bezahlen, wenn die Ware so begehrt ist, daß er sie anders überhaupt nicht erhält; andererseits kann ein Bauer gezwungen sein, seine künftige Ernte zu einem unverhältnismäßig niedrigen Preis schon im voraus zu verkaufen, nur um sich das nötige Bargeld zum Einbringen der Früchte oder – schlimmstenfalls – für den Lebensunterhalt zu verschaffen. Generelle Aussagen sind aus einer isoliert vorliegenden Vertragsurkunde nicht zu machen. Auch die Häufung von urkundlich belegten Lieferungskäufen im Weinhandel kann in die Irre führen. Wein wird konsumiert. Wenn man ihn bar kauft, braucht man, gleichgültig auf welcher Handelsstufe, keine Urkunde. Bei langlebigen Gütern, etwa bei Grundstücken, Sklaven oder Zugtieren, muß man

¹ Der hiermit vorgelegte Beitrag war ursprünglich weiter ausgreifend geplant, doch zwangen die engen Vorgaben an Vortragszeit und Publikationsraum zur Beschränkung auf die neuen Texte. Mit zu berücksichtigen ist auch noch P.Heid. VI 376, worauf mich die Herausgeberin, R. Duttonhöfer, freundlicherweise aufmerksam machte. Die Vortragsfassung ist beibehalten. Literatur zu den Weinlieferungskäufen haben B. Kramer, CPR XVIII S. 46f. und bei Nr. 5 u. 30, und A. Jördens, P.Heid. V Kap. VIII, zusammengestellt.

den Erwerb nachweisen, bei Wein nicht. Urkunden sollen allenfalls eine künftige Lieferung von Wein sichern. Deshalb nehmen Weindarlehen und Lieferungskäufe von Wein in den Papyruseditionen einen relativ breiten Raum ein, während die wohl übliche Form, der Barkauf von Wein, meines Wissens in keiner einzigen Vertragsurkunde belegt ist.

Ich will versuchen, die wirtschaftlichen Hintergründe der beiden neuen Urkunden CPR XVIII 5 und 30 möglichst genau nachzuzeichnen (I). Juristische Dogmatik soll erst nach umfassender Aufnahme der historischen Fakten betrieben werden (II).

I. Das von Bärbel Kramer in CPR XVIII vorbildlich edierte Register enthält Vertragsauszüge aus der Polemonos Meris im Faijum. Aufgenommen wurden jeweils nur die unmittelbar das Geschäft betreffenden Teile der eingereichten Sechszugenurkunden; alle stereotypen Klauseln fehlen. Die beiden nach einheitlichem Formular verfaßten Weinkäufe, Nr. 30 vom Panemos und Nr. 5 vom Hyperberetaios des 16. Jahres des Ptolemaios III. Euergetes I. geben wichtige, von der Herausgeberin nicht voll ausgeschöpfte Informationen. Die beiden Weinkäufe folgen dem älteren, in der Sechszugenurkunde üblichen Formular, das erstmals in einem Weizen-Lieferungskauf um 285 auftritt². Dieses besteht aus zwei Sätzen: A hat an B verkauft (ἀπέδοτο) und den Kaufpreis erhalten. A soll an B innerhalb von fünf Monaten³ guten Wein aus eigenem Weingarten liefern (ἀποδώτω), der Käufer (B) stellt die Tongefäße für den Transport. Nicht in das Register aufgenommen wurden vermutlich die Straf-, Praxis- und Kyriaklauseln, die in den Paralleltexten auf den speziellen Vertragsinhalt folgen. Das ist die Grundstruktur der beiden Dokumente.

² P.Hib. I 84a (= MChr 131 = Sel. Pap. I 34); s. dazu F. Pringsheim, *The Greek Law of Sale* (Weimar 1950) 269f.

³ Von dem in Nr. 5 (Z. 95) klar erhaltenen, in Nr. 30 (Z. 125) allerdings ergänzten πέντε hängt viel ab. Folgt man der Herausgeberin, läge ein Termingeschäft vor, wonach der Verkäufer den Wein bereits vor der Ernte verkauft und unmittelbar nach der Ernte liefern müsse. Mit Recht hat dagegen A. Jördens, CE 67, 1992, 349, eingewendet, daß der Lieferungstermin in Nr. 30 nach der Ergänzung B. Kramers keinesfalls in die Zeit der Weinlese fallen könne (5 Monate ab Okt./Nov.). Sie schlägt deshalb vor, in Z. 125 ὀκτώ oder ἑννέα zu ergänzen. Damit scheint mir aber das Problem nicht gelöst. Auszugehen ist von πέν[τε] in Nr. 5, Z. 95. Fünf Monate nach dem Hyperberetaios (im Jahr 231 v. Chr. 18.1. - 15.2.) reichen, den Hyperberetaios mit eingerechnet, bis zum Audnaios (17.5. - 14.6. des Jahres 231). Auch Anfang Juni gibt es noch keinen neuen Wein. Mit Sicherheit wird also in Nr. 5 im Jänner/Februar nicht die künftige Ernte, sondern aus der vergangenen Ernte noch vorhandener Wein verkauft. Der Erfüllungstermin (bis) zum Juni hat einen guten Sinn: Der Verkäufer muß in dieser Zeit die Behälter für die neue Ernte vorbereiten, der Käufer, vermutlich ein Weinhändler, kann mit dieser letzten Lieferung die Zeit überbrücken, bis der neue Jahrgang herangereift ist. Dasselbe Problem ergäbe sich, selbst wenn man in Nr. 30, Z. 125 [ἑννέα] ergänzt. Ich möchte aber doch bei [πέντε] bleiben, da die Zugabe von einem Sechstel der Weinmenge am ehesten als Verzinsung des im voraus bezahlten Kaufpreises zu erklären ist. Dieses Sechstel ist in beiden Urkunden gut erhalten (Z. 99 u. 129). Daß die "Lage" des Gewächses beide Male genau angegeben ist (Z. 97-98 u. 127), deutet nicht auf die künftige Ernte, sondern auf die Herkunft und damit die vertraglich vereinbarte Qualität des Weines.

Ihre Besonderheit liegt darin, daß hier der empfangene Kaufpreis ziffernmäßig genau genannt ist und daß das Kaufobjekt, der Wein, zur Zeit des Vertragsschlusses bereits existiert; vermutlich liegt er im Keller des Verkäufers (s.o. Anm. 3). Üblicherweise bestätigt der Verkäufer einfach, den vollen vereinbarten Kaufpreis bar erhalten zu haben, ohne daß der Betrag selbst in der Urkunde aufschiene; üblicherweise sind weiters nicht gegenwärtige Früchte oder Produkte Kaufgegenstand, sondern ausdrücklich die der kommenden Ernte. Ohne Bezifferung des Kaufpreises ist bereits der ca. 50 Jahre ältere Weizenlieferungsvertrag P.Hib. 84a formuliert, und auch die mit PSA 23 (Theadelphia, Faijum, 82 n.Chr.) einsetzenden, vor allem ab dem 4. Jh. n.Chr. zahlreichen Weinlieferungsverträge folgen mit wenigen Ausnahmen dem neuen Modell⁴. Aus ptolemäischer Zeit ist lediglich ein weiterer Lieferungskauf bekannt, in dem die Höhe des im voraus empfangenen Kaufpreises genannt wird, P.Tebt. I 109 (93 v.Chr.); er betrifft Weizen.

Sehen wir uns die beiden Weinkäufe etwas näher an. In CPR XVIII 30 kauft eine Dame namens Olympias zwischen dem 21.10. und 19.11. (dem Panemos des Jahres 232) 750 Chous Wein, den sie innerhalb von fünf – mit Hinzuzählen des ersten Monats von vier – Monaten (also bis zum Februar/März 231) abholen will. Der Verkäufer, Proteas, verpflichtet sich, pro Chous zwei Kotylai (also 2/12 Chous) hinzuzumessen (Z. 128/9). Aus diesen Angaben kann man drei Schlüsse ziehen:

1) Da im Arsinoites die Trauben im Juli/August geerntet werden, liegt zur Zeit des Vertragsabschlusses (Oktober/November) der Wein bereits fertig vergoren im Keller. Die Käuferin konnte sich also bei Vertragsschluß von der Qualität überzeugen. Vermutlich hatte der Wein aber seine volle Qualität noch nicht erreicht, weshalb er noch unter sachkundiger Aufsicht beim Produzenten lagern sollte.

2) In Ägypten ließ man den Wein in den Gärfässern liegen, bis er abgeholt wurde. Auch Olympias sollen die 750 Chous erst beim Abholen in die von ihr mitzubringenden Gefäße zugemessen werden. Dabei konnte sie inzwischen verdorbenen Wein gewiß zurückweisen und Lieferung aus einem anderen Faß derselben Sorte verlangen. Kaufgegenstand war Wein eines namentlich genannten Weingartens (Z. 126/7). Im Vertragstext wird der zu liefernde Wein als ἀρεστός (Z. 128, annehmbar, brauchbar) bezeichnet. Unter diesen Umständen erübrigte sich jede weitere Garantieklausel.

⁴ In PSA 23 wird ohne Nennung des Preises ausdrücklich οἶνος νέος (Z. 11) gekauft, zu liefern im Erntemonat (Z. 17/18). Dieses Modell wird später typisch. Sonderfälle sind P.Straßb. I 53 (30.10.132 n.Chr.) und P.Oslo II 43 (140/141 n.Chr.). Die erste Urkunde – erhalten ist nur ein Teil der Hypographe – scheint eine Lieferungsspflicht eines halben Keramion Weines aufgrund vorausbezahlter 3 Dr. 4 1/2 Ob. begründet zu haben (Verkauf der Ernte scheidet hier aus); die zweite Urkunde ist nur ein Vertragsentwurf: Im November soll eine (erst zu vereinbarende) Menge Qualitätswein geliefert werden, wobei der Käufer das Faß auswählen darf; die Bezifferung des bereits als quittiert bezeichneten Preises ist im Entwurf nicht vorgesehen (Verkauf der Ernte ist hier möglich, aber nicht zwingend). Urkundenlisten zu den Weinlieferungskäufen s. H.-A. Rupprecht, Einführung in die Papyruskunde (Darmstadt 1994) 119f.

3) Als Kaufpreis werden 4 Drachmen pro Chous genannt; der Verkäufer Proteas bestätigt den Empfang des gesamten Preises von 3.000 Drachmen. Als Entgelt für die Vorauszahlung wird eine Zugabe von einem Sechstel der Weinmenge vereinbart, was einer Zinsenmenge von 16,6% entspräche. Das ist nur ein Drittel der in späteren Weinlieferungskäufen üblichen Zinsenmenge von 50%, dem Hemiolion. Die Käuferin Olympias bekommt ihren vorausbezahlten Kaufpreis zwar höher verzinst als ein Gelddarlehen, das ihr 2% monatlich eingebracht hätte, liegt jedoch wesentlich unter den für Naturdarlehen üblichen 50%, dem Hemiolion.

Genau derselbe Befund ergibt sich aus der zweiten Urkunde, CPR XVIII 5: Hier kauft Bromeros im Hyperberetaios (18.1. - 15.2.231) von Nikias die geringere Menge von 170 Chous, abzuholen bis Mai/Juni. Anstelle von ἀρεστός (Nr. 30 Z. 128) wird der zu liefernde Wein hier als ἄδολος bezeichnet (Z. 98, unverfälscht). Der Liefertermin liegt relativ spät, jedoch noch vor der nächsten Weinlese. Aus dem Umstand, daß in beiden Urkunden der Liefertermin nicht nach dem Kalender gesetzt ist, sondern nur ἐν πέντε μηνὶν ἀπὸ - - - (in fünf Monaten ab dem Monat des Kaufabschlusses), kann man schließen, daß die Käufer den Wein nicht "nach" fünf (nach heutiger Zählung: vier) Monaten, sondern "innerhalb" der nächsten vier Monate abholen wollten, je nach Fortschritt der Reife oder nach ihrem Bedarf.

Welche Interessen verfolgten die Parteien mit den soeben dargestellten Geschäften? Wir sind in der glücklichen Lage, den Weinhandel im Faijum auch aus einem anderen Blickwinkel betrachten zu können. Aus den P.Ent. 34 und 35 – ausgewählt aus der langen Liste von Weinpapyri, die mir dankenswerterweise Herr Kollege H.-A. Rupprecht zugesandt hat – erfahren wir über Streitigkeiten aus Weinkäufen. Nur 12 bis 13 Jahre nach den soeben besprochenen Kaufurkunden beschwerten sich drei Gastwirte (κάπηλοι) beim Strategen, daß ein gewisser Petenenterios einen Kaufvertrag nicht erfülle (P.Ent. 34, 219 v.Chr.): Im Mecheir (Jänner/Februar) kauften die drei Wirte 126 Keramia Wein, und zwar 72 Krüge zu 6 Chous (= ca. 18 l) und 54 zu 5 Chous (= ca. 15 l; insgesamt also ca. 2.100 l – Olympias kaufte vorhin ca. 2.500 l). Der Chous kostete 2 Dr. 2 Ob. (vorhin 4 Dr.), der Gesamtpreis betrug 1.638 Dr. (vorhin 3.000 Dr.). Bei Kaufabschluß gaben die drei Wirte eine Arrha von 80 Dr. Es war vereinbart worden, daß sie den Wein in mehreren Ladungen abholen und die jeweils aus dem Keller entnommene Menge bar bezahlen sollten (Z. 5)⁵. Sie holten zunächst 36 Krüge ab, bezahlten diese und legten zur Arrha noch 110 Dr. hinzu. Als sie, höchstens einen Monat später (Februar/März), die restlichen 90 Krüge abholen wollten, fehlten davon 14. Der Stratege sollte den Verkäufer zwingen, diese 14 κέραμια zu liefern⁶.

⁵ Ein "Zugriffsrecht" der Käufer auf die gekaufte Ware, so Pringsheim (o. Anm. 2) 329, kann ich dem Text nicht entnehmen.

⁶ In ähnlicher Weise auf ἀποδοῦναι - - - τὸν οἶνον (Z. 15) gerichtet, ist das Petitum in der neu publizierten Enteuxis P.Heid. VI 367 (2.3.220 v.Chr., vermutlich aus dem Herakleopolites). Auch dort wurde bereits im Keller lagernder Wein unter Zahlung einer Arrha (200 Dr., in P.Ent. 34 sind es 190 Dr.) gekauft, der Restkaufpreis war auch dort bei Abholung fällig (bis zum 30. Mesore,

Zwischen den vorhin interpretierten Kaufurkunden und dem der Enteuxis zugrundeliegenden Weinkauf sehe ich drei wesentliche Unterschiede.

Die drei Wirte hatten erstens keine Urkunde aufgesetzt. Sie konnten sich in ihrer Enteuxis auf kein Schriftstück berufen und boten zum Beweis lediglich ihren Eid an (Z. 14).

Weiters hatte hier der Verkäufer den fertigen Wein bereits in κεράμια zu 5 oder 6 Chous (15 bzw. 18 l) abgefüllt. Vermutlich hatten die drei Käufer den Wein vorher gekostet und vielleicht, wie allgemein üblich, ihre eigenen Krüge zur Abfüllung hingebraucht. Kaufgegenstand waren jedenfalls die im Keller des Verkäufers lagernden 126 Krüge Wein⁷. Das ergibt sich schon daraus, daß am Schluß nicht eine nach Chous zu messende Menge Wein, sondern eine Anzahl von genau individualisierten Krügen, 6 Keramia zu 6 Chous und 8 zu 5 Chous, als fehlend bezeichnet wird (Z. 9/10). Die drei Petenten wollten genau jene 14 Krüge bekommen (Z. 12)⁸. Nach unseren beiden neuen Kaufurkunden hatten die Verkäufer nur eine nach Chous bestimmte Menge Wein zu liefern, von Krügen ist dort nicht im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand, sondern erst bei den Übergabemodalitäten die Rede (κέρραμον).

Unterschiedlich dürfte drittens auch die Qualität des Weines gewesen sein: In den Lieferungskäufen zahlen Olympias und Bromeros bereits bei Kaufabschluß 4 Dr. pro 1 und 1/6 Chous im voraus, die drei Wirte zahlten in ihrem durch eine bescheidene Arrha gesicherten Kauf 2 Dr. 2 Ob. für einen Chous Wein, und das erst bei Abholung. Entweder war der 12-13 Jahre früher gekaufte Wein erheblich besser – dafür spricht die längere Lagerung – oder das Angebot war damals knapper.

Wenn man sieht, welche Probleme die drei Wirte hatten, sich mit billigem Wein einzudecken – sie ließen die 2.100 l höchstens vier Wochen beim Verkäufer liegen und bekamen etwa 300 l zuwenig geliefert –, werden die Hintergründe der beiden Lieferungskäufe klar: Die Käufer, Olympias und Bromeros, wollten durch ihre Vorauszahlungen bestimmte Mengen sich noch zur Spitzenqualität entwic-

11.10.221 v.Chr.). Verkauft wurde aber nicht eine bereits in Krüge abgefüllte Weinmenge, sondern der gesamte im Keller lagernde Vorrat, der erst beim Abholen gemessen und abgefüllt werden sollte; erst danach konnte der endgültige Gesamtpreis errechnet werden (mit dem Bericht über diese Klausel der Vertragsurkunde setzt die leider nur fragmentarisch erhaltene Enteuxis ein). Im Gegensatz zu P.Ent. 34 wurde nach der neuen Heidelberger Enteuxis der Keller versiegelt. Konsequenterweise verlangt der Käufer nun "den Wein", nicht aber eine bestimmte Menge oder ganz bestimmte Krüge.

⁷ Unrichtig nimmt Pringsheim (o. Anm. 2) 329 an, daß der Wein erst beim Abholen zugemessen worden sei. Derartiges wurde allerdings nach der neuen Heidelberger Enteuxis vereinbart (s. o. Anm. 6).

⁸ Vielleicht sind die vom Verkäufer einbehaltenen 14 Krüge zu insgesamt 96 Chous im Wert von 224 Dr. mit den 190 Dr. Arrha in Verbindung zu sehen. Rechnet man zu den 190 im voraus bezahlten Drachmen nach dem Formular der beiden Kaufverträge 1/6 hinzu, kommt man auf 221 Dr., 4 Ob., das wären 95 Chous. Die Preisdifferenz von einem Chous (2 Dr. 2 Ob.) läßt sich vielleicht aus den unterschiedlich großen κεράμια erklären. Nach dieser Berechnung hätten die drei Käufer die fehlende Weinmenge mit ihrer Arrha bereits bezahlt, was der Verkäufer möglicherweise bestritt.

kelnden Weines sicherstellen, die sie in den nächsten vier Monaten abholen konnten. Die Verkäufer hatten offensichtlich daran Interesse, für das heranreifende Qualitätsprodukt vorzeitig Bargeld zu bekommen. Doch war ihre Position stark genug. Sie verkauften zwischen Oktober und Februar das schon im Keller liegende Produkt der letzten Ernte und hatten den im voraus empfangenen Kaufpreis mit dem mäßigen Aufschlag von 16,6% an Ware zu verzinsen. In den späteren Lieferungsverträgen verkaufen die Bauern in denselben Monaten bereits die künftige Ernte und haben als Zinsen 50% mehr Wein zu liefern. Erst hier kann man sagen, daß auch bei den Käufern das Interesse am Kreditgeschäft überwogen haben dürfte.

Unsere beiden neuen Kaufurkunden stehen zwar rechtlich in Kontrast zu dem in P.Ent. 34 erwähnten Arrhalgeschäft, ihr wirtschaftlicher Hintergrund ist aber daraus gut zu erklären. Rechtlich passen die neuen Urkunden aus dem Jahr 232/231 ganz genau zu einer anderen, nur 8 bis 9 Jahre jüngeren Enteuxis, zu P.Ent. 35 aus dem Jahr 223 v.Chr. Diokles beschwert sich über einen Seos, der ihm 35 Chous Wein nicht liefere, die ihm dieser aus einer Αἰγυπτία συγγραφή (Z. 2/3) schulde. Entweder geht es hier von vornherein nur um die bescheidene Menge von ca. 105 l Wein oder um die Restlieferung aus einer größeren Bestellung. In einer Verhandlung vor dem Epistates wurde die Schuld auf 30 Chous reduziert, die aber immer noch ausstünden. Diokles verlangt nun, entweder die 30 Chous Wein oder deren Marktpreis einzutreiben (Z. 7). Es fällt auf, daß der Käufer Diokles auf 5 Chous, das ist genau $1/6$ von 30, verzichtet hat. Die in der Enteuxis genannte Syngraphe dürfte also dem Inhalt, nicht der Sprache nach unseren beiden Kaufverträgen entsprochen haben: Die Verkäufer messen dort pro vorausbezahlten Chous 2 Kotylai ($2/12$, also $1/6$) hinzu. Daß es sich in P.Ent. 35 um einen Pränumerationskauf handelt, zeigt das Begehren⁹. Die Vollstreckung soll auf die vertraglichen 30 Chous Wein gehen – daß sie schon in bestimmte κεράμια abgefüllt wären, wird nirgends gesagt – oder auf deren Marktpreis in Geld (Z. 7). Eigenartigerweise begnügt der Petent sich mit dem einfachen Wert, obwohl in den Strafklauseln der späteren Urkunden für den Fall des Nichtleistens stets das Hemiolion oder das Duplum des Marktpreises festgesetzt ist. Vielleicht war der Käufer hier ausschließlich daran interessiert, Wein von bestimmter Qualität pünktlich zu einem bestimmten Termin zu erhalten, und verzichtete deshalb im Verwaltungsverfahren auf eine in der Urkunde möglicherweise festgesetzte Geldbuße. In den beiden neuen Kaufurkunden sind Strafklauseln nicht erhalten, da es sich nur um Registerauszüge handelt. Ein unmittelbarer Vergleich ist deshalb nicht möglich. Die Enteuxis zeigt auch, daß der im voraus bezahlte Wein auch ohne die Zugabe von einem Sechstel immer noch billiger gekauft wurde, als der voll ausgereifte Qualitätswein später auf dem Markt kostete.

Insgesamt sind die beiden neuen Urkunden als Käufe von bereits existierendem Wein zu beurteilen. Weinmenge und Höhe des Kaufpreises sind genannt. Durch Vorauszahlung versuchen die Käufer, eine bestimmte Menge Weines guter Quali-

⁹ So schon Pringsheim (o. Anm. 2) 272.

tät sicherzustellen, die sie zu späterer Zeit abholen können. P.Ent. 35 zeigt, daß das trotz Vorauszahlung nicht immer gut geht¹⁰. Ein winziges Detail hat mich dazu bewogen, die in dieser Enteuxis genannte Syngraphe mit dem Formular der neuen Kaufurkunden gleichzusetzen: Die Verkäufer verpflichten sich, offenbar als Entgelt für den im voraus bezahlten Kaufpreis, zu der gekauften Menge ein Sechstel hinzuzumessen. Diese im Verhältnis zum später üblichen Hemiolion bescheidene Zinsenmenge von 16,6% gestattet es aber nicht, die neuen Urkunden primär als Kreditgeschäfte zu betrachten. Im Hinblick auf die Streitigkeiten um gekauften Wein, die wir aus den drei zeitgenössischen Enteuxeis kennengelernt haben¹¹, kann man die von Frau Kramer (S. 47) offen gelassene Frage, ob das Hauptinteresse der Käufer am Erwerb der Ware lag, getrost bejahen.

II. Was sagen uns die beiden neuen Urkunden zur Dogmatik des griechischen Kaufes? Nach der Meinung Pringsheims besteht der griechische Kauf als Barkauf in einem schlichten Austausch von Ware und Preis. Dadurch erwirbt der Käufer Eigentum an der Sache oder zumindest den Anspruch, sich an den Verkäufer oder einen anderen Garanten zu wenden, wenn ihm ein Dritter die gekaufte Sache streitig macht. Die Kaufurkunde dient auch als Legitimation, die Sache weiterzuveräußern. Diese Rechtsfolgen sind nur bei langlebigen Wirtschaftsgütern erwünscht, nicht aber bei Konsumgütern wie Wein oder Getreide. Der Barkauf von Wein, das Abholen einer bestimmten Menge gegen Barzahlung, bleibt unbelastet von der Problematik, den Käufer als Eigentümer zu legitimieren. Es gibt folglich auch keine Urkunden über solche Barkäufe. Bei Konsumgütern liegt die rechtliche Problematik vielmehr darin, einen künftigen Bedarf sicherzustellen. Barkauf scheidet hier aus. Ohne die geringsten dogmatischen Bedenken haben die Griechen jedoch einen eigenen Typus des Lieferungskaufes entwickelt. Das hat Rupprecht in seinem Beitrag "Vertragliche Mischtypen"¹² gegen Pringsheim klar festgestellt. Unsere beiden neuen Urkunden stehen am Anfang dieser Entwicklung. Sie lehnen sich mit dem Wort ἀπέδοτο und der Bezifferung des Kaufpreises im ersten Satz deutlich an das Kaufformular an. Im zweiten Satz folgt die künftige Leistungspflicht des Verkäufers, ἀποδότω, was dem Darlehensformular entnommen ist. Pringsheim und die Literatur nach ihm¹³ tadeln die Kombination von Kauf und Darlehen als Ungeschicklichkeit der Urkundenschreiber. Dieser Vorwurf entspringt allein der Fixierung auf den Barkauf. Bei unbefangener Lektüre unserer

¹⁰ Auch die Arrhalkäufe bieten, wie P.Ent. 34 und P.Heid. VI 376 zeigen, nicht immer die gewünschte Sicherheit, obwohl die Zeitspanne zwischen Kaufabschluß und Liefertermin dort erheblich kürzer ist.

¹¹ Um Weinlieferungen wurde nicht nur vor staatlichen Instanzen gestritten, sondern auch mit Orakeljustiz, vgl. den demotischen P.Carlsberg 19 (Tebtynis, frühptolemäische Zeit) und TAM V I,251 (Kula; s. dazu A. Chaniotis, Tempeljustiz im kaiserzeitlichen Kleinasien, Symposium 1995, Köln, Weimar, Wien 1997, 253ff).

¹² H.-A. Rupprecht, Vertragliche Mischtypen in den Papyri, Mneme Petropoulos II (Athen 1984) 271ff.

¹³ Pringsheim (o. Anm. 2) 270; H.-A. Rupprecht, Untersuchungen zum Darlehen im Recht der græco-ägyptischen Papyri der Ptolemäerzeit (München 1967) 127f.; ders. (o. Anm. 12) 274.

Urkunden zeigt es sich, daß den Parteien klar war, der eine Teil habe mit dem Empfang des Preises eine künftige oder noch zu individualisierende Sache "verkauft" (ἀπέδοτο). Die schon lange beobachteten Parallelen zum Darlehensformular¹⁴ ergeben sich aus der Natur des Geschäftes: Der Käufer soll für sein Geld nicht die sichere Position des Eigentümers (z.B. an einem Grundstück) erwerben, sondern nur die Sicherheit, daß ihm der Verkäufer ein Verbrauchsgut (z.B. Wein) künftig liefert. Deshalb sind Praxis- und Strafklauseln wie beim Darlehen üblich. In diesem Zusammenhang heißt der Imperativ ἀποδώτω nichts anderes als "er soll leisten", von "Rückzahlung"¹⁵ ist hier nicht die Rede. Selbst eine Darlehenszahlung kann im Griechischen ἀποδιδόναι heißen¹⁶.

Die Pflicht, künftig zu leisten, kann nach griechischer Auffassung nicht einfach mündlich oder schriftlich vereinbart werden, sondern folgt aus einer realen Vorleistung des "Gläubigers". Der Käufer gibt sein Geld, der Verkäufer unterwirft sich durch dessen Empfang der vertraglich festgesetzten Praxis. Durch ordnungsgemäße Lieferung des Weines kann der Verkäufer die sonst drohenden Bußzahlungen abwenden. Mit Lieferung des Weines hat die Kaufurkunde ihre Funktion erfüllt.

Die älteren, durch Syngraphe dokumentierten Lieferungsverträge, die im Formular zunächst den Kauf bestätigen und erst in einem zweiten Satz die Lieferungspflicht, zeigen deutlich, daß die Griechen neben dem Barkauf auch dieses durch Vorauszahlung und Strafsummen indirekt durchsetzbar gemachte Geschäft dem Kauf zuordneten. Je nach Kaufgegenstand und rechtlichem Interesse der Käufer standen also zwei Typen zur Verfügung: der Barkauf als Legitimationsgeschäft und der Pränumerationskauf, der die Haftung für eine künftige Lieferung begründete. Selbstverständlich erkannten auch die Griechen, daß der Käufer durch die Vorauszahlung dem Verkäufer Kredit gewährt. In unseren beiden neuen Urkunden gibt der Verkäufer bei Lieferung des Weines einen Aufschlag von 16,6%. In vier späteren Urkunden wird der Kaufpreis für zu lieferndes Getreide δάνειον oder χρῆσις ἔντοκος genannt¹⁷. Hier schlägt der wirtschaftliche Zweck durch, der in der Spätantike den Lieferungskauf faktisch zu einem Kreditgeschäft machte, auch ohne daß die Wörter "Darlehen" oder "Zinsen" gebraucht würden¹⁸.

Ab dem Ende des 2. Jh. v.Chr. wird für Lieferungskäufe nicht mehr das Formular der Syngraphe, sondern das Cheirographon verwendet¹⁹. Hierin bestätigt der Verkäufer in einem einzigen Satz, daß er den vollen Kaufpreis, τιμήν (die Summe wird üblicherweise nicht mehr genannt), für eine bestimmte Menge Wein erhalten habe, die er nach der kommenden Ernte zu liefern habe (ὡς ἀποδώτω). Der Abschluß des Kaufs (ἀπέδοτο) wird nicht mehr beurkundet. In seiner Fixierung

¹⁴ O. Montevecchi, *Aegyptus* 24, 1944, 133f.

¹⁵ Der in P.Sta. Xyla 6 an die Urkundenschreiber gerichtete Vorwurf geht deshalb ins Leere.

¹⁶ Vgl. G. Thür, *ZSSStRom* 106, 1989, 545f.

¹⁷ Rupprecht (o. Anm. 12) 275f.

¹⁸ S. dazu R.S. Bagnall *GBRSt* 18, 1977, 85ff., und die von Rupprecht (o. Anm. 4) 121 zusammengestellte hierauf folgende Literatur.

¹⁹ Rupprecht (o. Anm. 13) 127f.

auf den Barkauf sieht Pringsheim²⁰ hierin einen dogmatischen Fortschritt. Ich möchte die Änderung lediglich als sprachliche Vereinfachung deuten. Die bezahlte τιμή macht jedermann deutlich, daß ein Kaufgeschäft beurkundet wird, auch wenn der Einleitungssatz mit ἀπέδοτο fehlt. Sprachlich eleganter vermeiden die Cheirographa lediglich, das Verbum ἀποδιδόναι nebeneinander in zwei unterschiedlichen Bedeutungen zu verwenden, nämlich als "verkaufen" und "liefern".

Ebenfalls auf der Überspitzung der Barkaufdoktrin beruhen zwei weitere Feststellungen Pringsheims: Künftige oder noch nicht individualisierte Sachen könnten nicht Gegenstand eines Kaufes sein²¹ und die Höhe des Preises werde in den Lieferungsverträgen deshalb nicht beziffert, weil das Geld in dem Geschäft keine Rolle mehr spiele²². Das erste überträgt die Probleme des römischen Gattungskaufs in das griechische Recht. Natürlich kann sich nach griechischer Auffassung jemand durch Empfang einer Geldsumme einer Haftung unterwerfen, aus der er sich durch Lieferung einer künftigen Sache befreien kann. Wir sahen, daß die Griechen auch dieses Geschäft als Kauf betrachteten. Zum zweiten: Die Vorauszahlung des Kaufpreises begründet die Haftung des Verkäufers. Zweifellos ist die Tatsache der Bezahlung wichtiger als die Höhe des Preises. Den Preis nicht zu beziffern, hat jedoch weder dogmatische, im Barkauf liegende Gründe, noch ist es Nachlässigkeit. Ich sehe darin eine Vorsichtsmaßnahme: Für den Fall, daß der Verkäufer nicht leistet, soll die Strafsumme sich nicht am empfangenen Kaufpreis orientieren, sondern am Marktpreis zur Zeit der Fälligkeit (vgl. P.Ent. 35). Besonders wenn der Kaufpreis, wie später üblich, 50% mehr an Waren abdeckt, haben die Käufer – sie sind eher schon Kreditgeber – größtes Interesse daran, daß der Kaufpreis in der Urkunde nicht beziffert wird. Kein Richter soll auf den Gedanken kommen, die Geldbuße nach der bescheidenen Summe zu berechnen, die der Geldgeber in Erwartung großen Gewinns für das künftige Produkt hingegeben hat²³.

²⁰ (O. Anm. 2) 275 u. 284.

²¹ (O. Anm. 2) 268.

²² (O. Anm. 2) 275.

²³ Diese Frage löst Diokletian in CJ 4,49,12; s. dazu E. Jakab, Symposium 1995, Köln, Weimar, Wien 1997, 313-324.